

Der Steuerberater

Bilaterale II schaffen Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ab

Jetzt sind die Konzernstrukturen zu überprüfen

Von Sonja Sidler und Kay Hofmann

Die bilateralen Abkommen II sehen unter anderem die Abschaffung der Quellensteuer auf grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen vor, die einerseits in der Schweiz und andererseits in den EU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens können Gesellschaften in der Schweiz künftig von den Vorteilen der in der EU anwendbaren Mutter-Tochter-Richtlinie und der Richtlinie über die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren profitieren.

Finanzierungsaktivitäten innerhalb eines Konzerns werden meist zentral durchgeführt. Die Wahl des Standorts solcher Finanzierungsgesellschaften und Treasury centers erhält eine herausragende Bedeutung. Verschiedene Kriterien finden dabei Beachtung, zum Beispiel bestehende Finanzierungsstrukturen einer Gruppe, der Zugang zum Geld- und Kapitalmarkt, ein vorteilhafter Arbeitsmarkt mit Spezialisten und die steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die Schweiz ist ein beliebter Standort, da die ordentliche Gewinnbesteuerung – besonders in einigen Kantonen – im internationalen Vergleich durchweg moderat ist. Darüber hinaus verfügt die Schweiz über ein weites Netz von Doppelbesteuerungsabkommen mit rund sechzig Ländern.

Zusätzliche Vorteile

Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zinsbesteuerung ist eines von insgesamt acht Abkommen der

Bilateralen II, die am 26. Oktober unterzeichnet worden sind. Es umfasst drei Teile: Erstens sieht es den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen von einer schweizerischen Zahlstelle an Privatpersonen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat vor. Zweitens regelt es den Rahmen des Informationsaustausches zwischen Steuerbehörden. Drittens ist es der schweizerischen Delegation gelungen, im Gegenzug für schweizerische Unternehmen den Zugang zu den Vorteilen der Mutter-Tochter-Richtlinie auszuhandeln. Mit anderen Worten wird die Quellensteuer auf Zins-, Lizenz- und Dividendenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, die einerseits in der Schweiz und andererseits in der EU ansässig sind, abgeschafft, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Die Voraussetzungen

Gemäss Artikel 15 des Abkommens über die Zinsbesteuerung dürfen Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Gesellschaften oder ihren Betriebsstätten im Quellenstaat grundsätzlich nicht besteuert werden. Folgende Bedingungen müssen dazu erfüllt sein:

Die Unternehmen müssen seit zwei Jahren durch eine Beteiligung von mindestens 25% miteinander verbunden sein oder sich beide im Besitz einer dritten Gesellschaft befinden, die seit zwei Jahren eine Beteiligung von mindestens 25% am Kapital des ersten und des zweiten Unternehmens hält. Die eine Gesellschaft oder ihre Betriebsstätte muss in der Schweiz und die andere – oder ihre Betriebsstätte –

in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig sein. Die Unternehmen müssen ferner der Ertragssteuer unterliegen und zudem in einer bestimmten Gesellschaftsform organisiert sein. In der Schweiz qualifizieren sich dafür die Aktiengesellschaft, die GmbH sowie die Kommanditaktiengesellschaft.

Es ist zu beachten, dass gewisse EU-Länder eine besondere Übergangsregelung vorsehen.

Dividendenzahlungen einer Tochtergesellschaft an ihre Mutter dürfen im Quellenstaat grundsätzlich nicht besteuert werden, sofern die Muttergesellschaft seit zwei Jahren eine Beteiligung von mindestens 25% am Kapital der Tochter hält, das eine Unternehmen in der Schweiz und das andere in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist und beide der Ertragssteuer unterliegen. Ferner müssen die Gesellschaften in einer bestimmten Form organisiert sein. In der Schweiz sind dies die Aktiengesellschaft, die GmbH sowie die Kommanditaktiengesellschaft.

Die vorläufigen Ausnahmen

Für Estland gilt maximal bis zum 31. Dezember 2008 eine Ausnahmeregelung, kraft deren die Quellensteuer auf Dividendenzahlungen estnischer Tochter an schweizerische Muttergesellschaften weiterhin erhoben werden darf.

Der gesamte Artikel 15 tritt zwischen der Schweiz und Spanien erst dann in Kraft, wenn eine einvernehmliche Regelung über den Informationsaustausch getroffen wird. Mit Blick darauf muss das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen

zwischen der Schweiz und Spanien angepasst werden.

Der Bundesrat hat am 1. Oktober die Botschaft zu den bilateralen Abkommen II zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Dem ging ein Vernehmlassungsverfahren voraus, das eine breite Unterstützung der Mehrzahl der Parteien, Organisationen und Verbände für die Abkommen zeigte.

Der politische Fahrplan

Die Abkommen werden voraussichtlich in der Wintersession 2004 vom Parlament beraten und unterstehen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Wird bis Ende März 2005 das Referendum nicht ergriffen, ist nach Absprache mit der EU-Kommission vorgesehen, das Abkommen über die Zinsbesteuerung am 1. Juli 2005 in Kraft zu setzen. Dieses Abkommen wird sich für Holding- und Finanzgesellschaften vorteilhaft auswirken und die Attraktivität des Standorts Schweiz erhöhen. Damit schweizerische und ausländische Konzerne von der Abschaffung der Quellensteuer auf Zinszahlungen, Dividenden und Lizenzgebühren möglichst bald profitieren können, drängt sich eine rechtzeitige Überprüfung der Konzernstrukturen in Bezug auf Beteiligungsvoraussetzungen, Haltdauer und Standort von Holding- und Finanzgesellschaften sowie Treasury centers auf.

Dr. Sonja Sidler ist Stellvertretende Direktorin, International Tax Services, Kay Hofmann, Handlungsbevollmächtigter, Steuerberatung, Ernst & Young, Zürich.